

Prinzip der Gleichberechtigung der Frau bedeutet Gerechtigkeit?  
*im Familienrecht!*

Wab. Wier

Dr. Charles Schenck

In den letzten Wochen sind in dieser Zeitung mehrere Beiträge über den Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau erschienen. Pfarrer Dr. Borngässer kritisiert das vor kurzem verabschiedete Gesetz über die Neuregelung des Familienrechts. Dieses Gesetz habe den Grundsatz der Gleichberechtigung in einer Weise verwirklicht, die die harmonische Familie zerstöre, dem Mann würden erhebliche Verpflichtungen gegenüber der Familie genommen, seine Zuständigkeit, die Familie zu vertreten, werde außer Kurs gesetzt. Dies alles bedrohe die harmonische Familie. Der Abgeordnete Wittrock erwiderte darauf, daß Angriffe auf den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht den Bundestag oder das von ihm beschlossene Gesetz betreffen sondern das Grundgesetz, das ihn in Artikel III Absatz 2 zum geltenden Recht gemacht hat. im übrigen verteidigt er mit m.E. zutreffenden rechtlichen Argumenten den Inhalt des neuen Familienrechts.

Diese Beiträge machen sichtbar, <sup>wie sehr heute umstritten</sup> daß der Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau <sup>ist und nie verschieden er verstanden wird.</sup> ~~immer noch sehr~~ umstritten ist. Vor allem die Jugend kann nichts mit diesem Begriff anfangen. ~~Als eine Forderung für soziale oder gesetzgeberische Aufgaben in der Gegenwart ist dieser Grundsatz tatsächlich zum Teil richtig, zum Teil falsch, zum Teil gerecht, zum Teil ungerecht.~~ Er stammt aus der Frauenbewegung, die damals in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entsprach er der Not der Frauen, die infolge der industriellen Entwicklung ihre Arbeit und ihre wirtschaftliche Existenz in der Familie mehr und mehr verloren. Die damalige Situation der Gesellschaft zwang alle, die die Not vieler Frauen sahen, dazu, sich für eine Hebung der Frauenbildung und für die Zulassung der Frauen zu neuen beruflichen Laufbahnen einzusetzen. Die Frauen erstrebten mit Recht den Zugang zu politischer Tätigkeit; <sup>niemals sollten die</sup> ~~vor allem als Voraussetzung~~ <sup>vertreten</sup> für eine Vertretung sozialer Forderungen derjenigen Frauen, <sup>die Benachteiligten</sup> ~~in schwere Not geraten~~ waren, die Heimarbeiterinnen, die Fabrikarbeiterinnen, für die es damals weder Mutterschutz, noch Arbeitsschutz noch

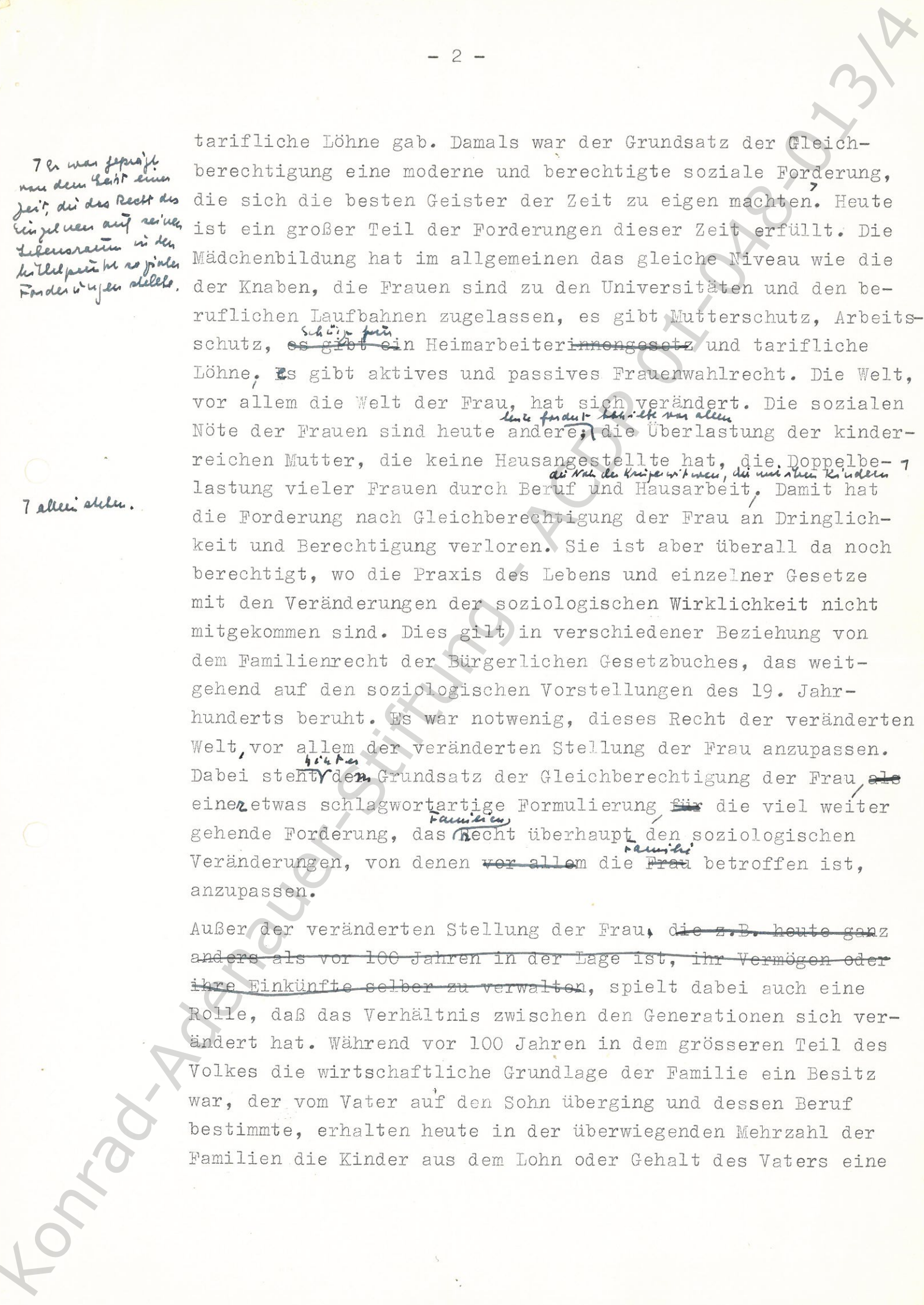


7 Er war gefragt  
was denn <sup>heute</sup> ein  
Zeit, die das Recht des  
Einzelnen auf seinen  
Lebensraum in den  
Mittelpunkt zu stellen  
fordert und ihn stellt.

tarifliche Löhne gab. Damals war der Grundsatz der Gleich-  
berechtigung eine moderne und berechtigte soziale Forderung,  
die sich die besten Geister der Zeit zu eigen machten. Heute  
ist ein großer Teil der Forderungen dieser Zeit erfüllt. Die  
Mädchenbildung hat im allgemeinen das gleiche Niveau wie die  
der Knaben, die Frauen sind zu den Universitäten und den be-  
ruflichen Laufbahnen zugelassen, es gibt Mutterschutz, Arbeits-  
schutz, <sup>Schutz für</sup> ~~es gibt ein~~ Heimarbeiterinnengesetz und tarifliche  
Löhne; Es gibt aktives und passives Frauenwahlrecht. Die Welt,  
vor allem die Welt der Frau, hat sich verändert. Die sozialen  
Nöte der Frauen sind heute andere; <sup>heute fordert</sup> ~~die~~ Überlastung der kinder-  
reichen Mutter, die keine Hausangestellte hat, die Doppelbe-  
lastung vieler Frauen durch Beruf und Hausarbeit, <sup>die Nach der Krise mit neuen, die uns ihre Kinder</sup> ~~Damit hat~~  
die Forderung nach Gleichberechtigung der Frau an Dringlich-  
keit und Berechtigung verloren. Sie ist aber überall da noch  
berechtigt, wo die Praxis des Lebens und einzelner Gesetze  
mit den Veränderungen der soziologischen Wirklichkeit nicht  
mitgekommen sind. Dies gilt in verschiedener Beziehung von  
dem Familienrecht der Bürgerlichen Gesetzbuches, das weit-  
gehend auf den soziologischen Vorstellungen des 19. Jahr-  
hunderts beruht. Es war notwendig, dieses Recht der veränderten  
Welt, vor allem der veränderten Stellung der Frau anzupassen.  
Dabei steht <sup>heute</sup> ~~den~~ Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau, ~~als~~  
eine etwas schlagwortartige Formulierung, <sup>für</sup> ~~die~~ viel weiter  
gehende Forderung, das <sup>Familien</sup> ~~Recht~~ überhaupt den soziologischen  
Veränderungen, von denen <sup>Familien</sup> ~~vor allem~~ die Frau betroffen ist,  
anzupassen.

Außer der veränderten Stellung der Frau, ~~die z.B. heute ganz  
anders als vor 100 Jahren in der Lage ist, ihr Vermögen oder  
ihre Einkünfte selber zu verwalten,~~ spielt dabei auch eine  
Rolle, daß das Verhältnis zwischen den Generationen sich ver-  
ändert hat. Während vor 100 Jahren in dem grösseren Teil des  
Volkes die wirtschaftliche Grundlage der Familie ein Besitz  
war, der vom Vater auf den Sohn übergang und dessen Beruf  
bestimmte, erhalten heute in der überwiegenden Mehrzahl der  
Familien die Kinder aus dem Lohn oder Gehalt des Vaters eine

7 allein stehen.



langjährige und kostspielige Ausbildung, die die Grundlage für die Existenz der jungen Familie ist. Was die Eltern an Vermögen oder Ersparnissen übrig haben, wenn die Kinder erwachsen sind, ist ein Notgroschen für das Alter der Eltern oder des überlebenden Elternteils. Diese Veränderung zwingt zu einer Änderung des Erbrechts.

Der weitaus wichtigste Teil der Neuregelung betrifft daher nicht die in der Öffentlichkeit so viel diskutierte Frage des Entscheidungsrechts in der Ehe, sondern die Neuregelung des ehelichen Güterrechts *- und des Nachlasserbschafts.*

Die meisten verheirateten Frauen haben es unterlassen, ihre eigene Berufsausbildung zu vollenden oder sie zur Schaffung einer eigenen Existenz zu verwerten, um ihre ganze Arbeitskraft dem Haushalt und den Kindern zu widmen. Wurde eine Ehe geschieden, so blieb <sup>das</sup> ~~das~~ während der Ehe aus dem Gehalt oder dem Geschäft des Mannes Erworbene sein Eigentum. Die Frau blieb auf die oft genug mühselige und demütigende Durchsetzung eines Unterhaltsanspruches gegenüber dem Mann angewiesen; diesem Anspruch gingen die Rechte einer zweiten Frau und der Kinder zweiter Ehe vor. Wurde die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so erhielten die Kinder - auch wenn nur ein Kind da war -  $\frac{3}{4}$  des Vermögens, das der Vater hinterließ. Die Witwe erbte  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses.

Die Neuregelung gibt der Frau im Falle der Scheidung ein Recht auf die Hälfte des während der Ehe Ersparten. Ist die Frau der mehr verdienende Teil, so muß sie den Betrag, den sie mehr erspart hat als der Mann, mit ihm teilen. Diese Regelung kann in Einzelfällen hart sein, etwa, wenn die Ehe wegen Alleinschuld der Frau geschieden worden ist, und wenn die Frau schlecht gewirtschaftet hat, oder wenn die Ersparnisse in einem Betrieb investiert worden sind, aus dem sie nicht ohne schweren Verlust zu lösen sind. Hier kann der Richter auf Antrag eine <sup>abeneinander</sup> ~~Sonder-~~ Regelung treffen.

Endet die Ehe mit dem Tod eines der Ehegatten, so wird der Erbanteil des Überlebenden gegenüber dem bisherigen Recht um  $\frac{1}{4}$  erhöht. Die Witwe erhält also, wenn Kinder da sind, die



Hälfte des Nachlasses, wenn entferntere Verwandte des Mannes miterben,  $\frac{3}{4}$ . Das gleiche gilt zu Gunsten des überlebenden Ehemannes. [v. u.]

Diese Neuregelung ist mehr als eine formalistische Anwendung des Gleichberechtigungsgrundsatzes. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr bemüht, die soziologischen Veränderungen in ihrem ganzen Umfang zu sehen und ihnen, soweit das bei der Regelung eines gesetzlichen Güterstandes möglich ist, gerecht zu werden. [Dabei bleibt für diejenigen, deren Verhältnisse diesem allgemeinen Schema nicht entsprechen, die Möglichkeit, durch Testament oder Erbvertrag ihre Vermögensverhältnisse anders zu regeln.] ~~Allerdings kann durch ein Testament die Frau nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie die Hälfte des während der Ehe Ersparten und ihren Pflichtteilsanspruch nach dem alten Recht, d.h.  $\frac{1}{8}$  des Nachlasses, (neben den Kindern) geltend gemacht hätte.~~

Im Vergleich mit diesen Änderungen haben die in der Öffentlichkeit so umstrittenen Bestimmungen über das Entscheidungsrecht weit geringere praktische Bedeutung. In der harmonischen Ehe vollzieht sich die Willensbildung der Ehe nach <sup>ihren</sup> ~~einer~~ eigenen Ordnung und ohne das staatliche bürgerliche Recht.

In einer Gesellschaft, in der sowohl die Struktur der Familie wie die ihrer sozialen Umwelt in einer sehr schnellen Wandlung begriffen ist, lässt sich ein Leitbild für die Willensbildung innerhalb der Ehe in einem staatlichen Gesetzbuch nicht zum Ausdruck bringen, ohne daß der Lebenswirklichkeit Zwang angetan wird. Weder der Grundsatz des alten Bürgerlichen Gesetzbuches, nach dem der Mann in allen die Familie betreffenden Angelegenheiten entscheidet, noch ein Rechtssatz, der eine partnerschaftliche Willensbildung zwingend einführen würde, könnte sich auf die soziale Wirklichkeit in allen Schichten des Volkes oder auf eine allgemein anerkannte Überzeugung berufen. Wenn der Richter etwa in einem Scheidungsprozeß eine Richtlinie dafür braucht, welches Maß von Sicheinfügen in einer bestimmten Ehe von dem einen oder dem anderen Ehegatten verlangt werden kann, wird ihm der Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB) hilfreicher sein, weil er elastisch ist. Deshalb - nicht weil man in harmonischen Ehen dem Mann

das Maß von Entscheidungsrecht und Verantwortung, das ihm bisher zustand, nehmen wollte - hat man den § 1354 BGB gestrichen.

Während in allgemeinen ehelichen Angelegenheiten die Eheleute es selbst tragen müssen, wenn eine notwendige Entscheidung nicht zu Stande kommt, mußte der Gesetzgeber für Angelegenheiten der Kinder bestimmen, was geschieht, wenn die Eltern sich nicht einigen, ~~da~~ <sup>daß</sup> das Kind nicht mehr als nötig unter der Uneinigkeit der Eltern leiden ~~soll~~. Wenn die Eltern getrennt leben - bisher der häufigste Fall, in dem das väterliche Letztentscheidungsrecht eine Rolle spielte - kann jeder der Eltern beantragen, daß die gesamte elterliche Gewalt einem von ihnen übertragen wird; wichtigster Gesichtspunkt ist dabei für das Gericht das Wohl des Kindes. Leben die Eltern nicht getrennt, ist die Ehe aber doch soweit zerrüttet, daß in einer wichtigen Angelegenheit der Kinder keine Entscheidung der Eltern zustande kommt, muß als letzte Instanz das Vormundschaftsgericht eintreten. Mit knapper Mehrheit hat der Bundestag beschlossen, daß in Fällen von nicht überwindbaren Meinungsverschiedenheiten der Eltern, der Vater ~~vor dem Gericht~~ ein Entscheidungsrecht hat, <sup>gegen</sup> seine Entscheidung kann die Mutter das Vormundschaftsgericht anrufen, wenn ~~seine~~ <sup>die</sup> Entscheidung nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Gericht kann ihr ~~die~~ <sup>die</sup> Entscheidung <sup>rech</sup> für ~~den~~ Einzelfall oder eine Gruppe von Fällen übertragen. Die Einschaltung dieses väterlichen Entscheidungsrechts wurde damit begründet, daß man den Zeitpunkt, in dem das Vormundschaftsgericht in eine ohnehin nicht normal funktionierende Ehe hineingezogen werden kann, soweit als möglich hinauschieben wollte. Ob dies verfassungsrechtlich möglich ist, wird in absehbarer Zeit einmal das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben. Die Vertretung des Kindes hat nach der vom Bundestag angenommenen Fassung der Vater, es sei denn, daß ihm das Entscheidungsrecht genommen worden ist.

Der Grundgedanke, von dem der Gesetzgeber hier ausgegangen ist, ist der, daß die Leistung des Mannes und die Leistung der Frau für die Familie ihrem Inhalt nach verschieden, aber



ihrer Bedeutung nach gleichwertig sind. Im § 1360 BGB ist gesagt, daß beide Ehegatten für die Familie zu sorgen haben. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts. Zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur berechtigt, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit hat sie nur dann, wenn die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte beider Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen.<sup>7</sup> Wir alle sehen, daß die zunehmende berufliche Tätigkeit beider Ehegatten oft genug zu Lasten der Familie vor allem der Kinder geht. Die Entscheidung, ob in der einzelnen Familie die Frau einen Beruf ausüben soll oder nicht, kann der Gesetzgeber den Familien nicht abnehmen. Die Bestimmungen, die hier getroffen sind, können für den Richter hier und da in einem Scheidungsprozeß oder bei einer Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft eine ~~Richtliche~~ Linie geben. Der Staat kann da nur helfend und ordnend am Rande stehen, wo die der Ehe eigene Ordnung zerstört oder gestört ist. Wie weit es in Deutschland ~~der~~ Familie gelingen wird, ihren inneren Zusammenhalt, ihre Eigenständigkeit und ihre Kraft, der heranwachsenden Generation die Geborgenheit zu geben, ~~die sie braucht~~, zu bewahren, hängt von anderem ab als von den Formulierungen des BGB. In welchem Maß die Familie gegenüber den sie ohne Zweifel bedrohenden Tendenzen der industriellen Gesellschaft <sup>dies</sup> ihre Kraft bewahrt, richtet sich nach den ganz persönlichen Entscheidungen der Ehegatten. Diese können nicht durch gesetzliche Gebote oder durch Vorordnung des einen über den anderen erzwungen werden.

7 Wides dies Positionen in der Regelung des Unterhaltungsrechts bedeuten - wie Hans Bockjäger behauptet - ein Loch in der rechtlichen und moralischen Verpflichtungen der Ehepartner in der Praxis.